

Zuchthaus und zwei Jahren Gefängnis. Die Angeklagten hatten nach Auffassung des Gerichts eine gegen das Volkseigentum gerichtete Untreuehandlung dadurch begangen, daß sie 57 Tonnen Zement ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Formalitäten ausgeliefert hatten. Der Zement ist zu dem normalen Kaufpreis erworben worden, so daß dem Volkseigentum objektiv kein Schaden entstanden ist.

Urteil des Bezirksgerichts Halle vom 21. 1. 1953 — 3 Bg. 21/52 —

*

Dem Landwirt Alfred K ü m p e l wurde als Großbauern in einer Bauernversammlung verboten, sich an der Diskussion zu beteiligen. K ü m p e l geriet darüber in Zorn und versetzte dem die Versammlung leitenden SED-Funktionär einen Schlag. Er wurde wegen Boykotthetze zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Landwirt Willi T a u b e r t, der für einige Sekunden das Licht ausgeschaltet hatte, und der Landwirt Erich H ü b n e r, der K ü m p e l durch einen Zwischenruf unterstützen wollte, erhielten je sieben Jahre Zuchthaus.

Urteil des Bezirksgerichts Suhl vom 16. 12. 1952

*

Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. 10. 1952 (Gesetzblatt der „DDR“ 1952 S. 982) bedroht Diebstahl und Unterschlagung von Volkseigentum mit Zuchthausstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren, Urkundenfälschung oder Untreue zum Nachteil von Volkseigentum mit Zuchthaus